

# Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich

vom 31. März 2000

---

G 51                      Kloten. Industrielle Betriebe Kloten AG. Grundwasserfassung Holberg (GWR I 8-49). Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

Im Auftrag der Industriellen Betriebe Kloten AG erarbeitete das Geologische Büro Dr. H. Jäckli AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht vom 4. Dezember 1990 die Schutzzonenempfehlungen für die Grundwasserfassung Holberg (GWR I 8-49). Mit Schreiben vom 12. Juli 1999 unterbreitete das Ingenieurbüro Stephan + Kunz + Partner AG, Kloten, die Schutzzonenakten dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft. Dieses nahm am 22. Juli 1999 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 21. Dezember 1999 setzte der Stadtrat Kloten die Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Bülach vom 13. März 2000 sind gegen den Festsetzungsbeschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Grundwasserfassung Holberg gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen. Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken und gemäss § 25 Abs. 2 der Kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) vom 17. Dezember 1997 in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen. Die unmittelbare Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes liegt bei der Industriellen Betriebe Kloten AG. Der Stadtrat Kloten wird eingeladen, alle betroffenen Grundeigentümer über die vorliegende Genehmigung zu orientieren.

**Die Baudirektion v e r f ü g t:**

I. Die mit Beschluss des Stadtrates Kloten vom 21. Dezember 1999 festgesetzten Schutzzonen um die Grundwasserfassung Holberg (GWR 1 8-49) der Industriellen Betriebe Kloten AG und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan (Nr. 37.20.4/2/3) 1:1'000 vom 1. Juli 1999;
- Schutzzonenreglement der Grundwasserfassung Holberg (GWR 1 8-49).

II. Der Stadtrat Kloten wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen, diese in der amtlichen Vermessung nachzuführen und hierüber dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Für diese Verfügung werden folgende Gebühren festgesetzt und von den Industriellen Betrieben Kloten AG, Flughafenstrasse 25, 8302 Kloten, mit Rechnung erhoben:

|                        |                   |                |
|------------------------|-------------------|----------------|
| - Staatsgebühr:        | Fr. 756.--        | (85262.40.000) |
| - Ausfertigungsgebühr: | <u>Fr. 60.--</u>  | (85262.40.000) |
| Total                  | <u>Fr. 816.--</u> | (8000 0010 01) |

IV. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

V. Mitteilung an:

- den Stadtrat Kloten, 8302 Kloten (für sich und zu Händen aller Grundeigentümer);
- die Industriellen Betriebe Kloten AG, Flughafenstrasse 25, 8302 Kloten;
- das Ingenieur- und Vermessungsbüro Kasper, Kirchgasse 7, 8302 Kloten;

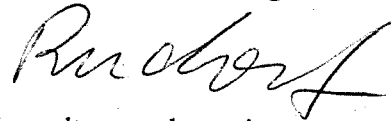
- das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich;
- das DLZ der Baudirektion (Finanz- und Rechnungswesen);  
sowie
- das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

Zürich, 31. März 2000

AJ

Für den Auszug:

**AWEL Amt für  
Abfall, Wasser, Energie und Luft**



Verwaltungssekretärin